

Abstimmung vom 23.11.1952

Das kriegswirtschaftliche Getreidemonopol des Bundes wird verlängert

Angenommen: Bundesbeschluss über die Brotgetreideversorgung des Landes

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Das kriegswirtschaftliche Getreidemonopol des Bundes wird verlängert. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 239–240.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die staatliche Regelung der Getreideversorgung in der Schweiz ist eng mit den Erfahrungen in den beiden Weltkriegen verknüpft. Im Ersten Weltkrieg beschliesst der Bundesrat ein Einfuhrmonopol des Bundes, um den drohenden Versorgungsengpass der Bevölkerung mit Brot zu vermeiden. Dieses Getreidemonopol muss er wegen eines Volksentscheids von 1926 abschaffen (vgl. Vorlage 102). Die Getreideordnung von 1929 (vgl. Vorlagen 107 und 108) verpflichtet den Bund, zur Sicherstellung der Getreideversorgung und zur Förderung des einheimischen Getreidebaus Vorräte zu halten, den Anbau zu fördern, das Müllereigewerbe zu erhalten sowie den Verkehr mit Getreide und Getreideprodukten und deren Preise zu überwachen.

Im Zweiten Weltkrieg greift der Bundesrat zur Überwindung der erneuten Versorgungsengpässe (BBI 1951 II 580), wiederum auf der Basis von Vollmachten zu zusätzlichen Massnahmen. Dazu gehören insbesondere ein erneutes Einfuhrmonopol der eidgenössischen Getreideverwaltung, ferner eine starke Regulierung der Müllerei (Mühlenkontingentierung) und eine Abgabe auf Weissmehl zur Verbilligung von Halbweiss- und Ruchbrot. Während der ersten Nachkriegsjahre kann der Bundesrat zwar einen Teil der Massnahmen abbauen, weil auf dem Weltmarkt wieder mehr Getreide angeboten wird. Doch der Koreakrieg führt im Herbst 1950 erneut zu einer Verknappung, weshalb der Bundesrat die noch bestehenden Massnahmen nicht wie vorgesehen 1951 auslaufen lassen will. Er beantragt deshalb die Ermächtigung, die Massnahmen bis maximal Ende 1955 weiterzuführen. Auf Opposition, namentlich seitens der Getreidebörse Zürich, stösst insbesondere die Verlängerung des Einfuhr- und Einkaufsmonopols. In einem von der vorberatenden Nationalratskommission eingeforderten Zusatzbericht bekräftigt der Bundesrat, die Verlängerung sei unumgänglich, die ebenfalls geplante Revision des -Getreidegesetzes als Alternative greife zu kurz und erfolge zu spät. Das Parlament genehmigt hierauf grossmehrheitlich die Verlängerung des Monopols bis Ende 1957.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen über die Kompetenz des Bundes ab, Teile der kriegswirtschaftlichen Getreideordnung bis Ende 1957 zu verlängern. Im Zentrum der Abstimmung steht die Verlängerung der monopolartigen Stellung der schweizerischen Getreideverwaltung bezüglich Einkauf und Einfuhr von Getreide. Daneben beinhalten die Massnahmen die staatliche Zuteilung des Getreides an die Mühlen (Mühlenkontingentierung), die Regelung der Verwendung des Getreides, die Festsetzung der Mehl- und Brotpreise und die Überwachung der Ausfuhr.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Vorlage wirft in der Öffentlichkeit keine hohen Wellen. Die meisten nationalen Parteien und Verbände unterstützen die Verlängerung der Kriegsordnung. Ausnahmen bilden der Landesring der Unabhängigen und mit ihm einige Kantonalsektionen der FDP (so etwa St. Gallen, Zürich und Appenzell Ausserrhoden).

Die Gegner bezeichnen die Verlängerung des Einfuhrmonopols als etatistische und aufgrund der Lage auf dem Getreidemarkt unnötige Massnahme. Weil sie im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit stehe, zweifeln sie auch ihre Verfassungsmässigkeit an. Die Befürworter der politischen Linken unterstützen die Weiterführung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, weil sie in ihnen einen Garanten für günstige Preise für das Grundnahrungsmittel Brot sehen. Die Abschaffung des staatlichen Monopols führe hingegen zu einem Privatmonopol.

ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 56,4% wird der Bundesbeschluss über die Getreideversorgung des Landes mit einer deutlichen Mehrheit von 75,6% der Stimmen angenommen. Appenzell Ausserrhoden (38,0%) lehnt ihn als einziger Stand ab. Die höchste Zustimmung resultiert mit 91,8% in Genf.

QUELLEN

BBI 1951 II 580; BBI 1952 I 454-459; BBI 1952 III 128. TA vom 19.11.1952. SP 1951/1952: 37. Meynaud 1969: 142-144.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.